

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Juni 2021



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Steuerbefreiung von Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung	JStG 2020, § 3 Nr. 19 EStG (DW20210423)
2.	Betriebsrente durch Entgeltumwandlung bei angestellten Ehegatten gilt als Betriebsausgabe	BFH-Urt. v. 28.10.2020 – X R 32/18 (DW20210608)
3.	Gebäude-Abbruchkosten in privaten Veräußerungsgeschäften als Werbungskosten abziehbar	FG Düsseldorf, Urt. v. 2.2.2021 – 10 K 3253/17 E (DW20210611)
4.	Abzug von Erhaltungsaufwendungen nach Versterben des Steuerpflichtigen	BFH-Urt. v. 10.11.2020 – IX R 31/19 (DW20210617)
5.	Außergewöhnliche Belastung als haushaltsnahe Dienstleistung bei Heimunterbringung	BFH-Urt. v. 16.12.2020 – VI R 46/18 (DW20210621)
6.	Schenkungsteuer auf fiktive Zinsen aus unverzinslichen Darlehen	FG Köln, Urt. v. 29.9.2020 – 7 K 2593/19 (DW20210612)
7.	Schwankende Vergütung des GmbH-Geschäftsführers als verdeckte Gewinnausschüttung	FG Münster, Beschl. v. 17.12.2020 – 9 V 3073/20 E (DW20210606)
8.	Absetzbarkeit von Zeitungsabonnements	FG Düsseldorf, Urt. v. 2.2.2021, 10 K 3253/17 E (DW20210610)
9.	Bewertungsabschlag bei verbilligter Wohnraumüberlassung	Summa Summarum 1/2021 S. 5 (DW20210601)



1. Säumniszuschläge bei Kindergeldrückforderungen

Die Berechnung der Säumniszuschläge zu Kindergeldrückforderungen durch den Inkasso-Service der Familienkassen ist rechtswidrig. Das urteilte das Finanzgericht Köln (FG) in einem Verfahren am 29.9.2020.

Die Auszahlung des Kindergelds an eine Steuerpflichtige erfolgte zu Unrecht, daher forderte es die Familienkasse zurück. Der Inkasso-Service der Familienkasse erteilte daraufhin einen Abrechnungsbescheid inklusive errechneter Säumniszuschläge auf die abgerundete Gesamtsumme des zu erstattenden Kindergeldes. Die Steuerpflichtige legte gegen die erhobenen Säumniszuschläge Protest ein und bekam Recht vor dem Finanzgericht, das den Abrechnungsbescheid über die Säumniszuschläge wegen fehlender Bestimmtheit aufhob.

Die einzelnen Kindergeldmonate müssen im Abrechnungsbescheid für die Berechnung der Säumniszuschläge einzeln ausgewiesen werden. Ein Rückforderungsanspruch der Familienkasse besteht allerdings für jede Steuervergütung. Das FG führte aus, dass mehrere Rückforderungsansprüche durchaus in einem Sammelbescheid zusammengefasst werden können, Säumniszuschläge allerdings jeweils in Bezug auf den einzelnen Rückforderungsanspruch zu berechnen und auszuweisen sind. Das Urteil des FG ist rechtskräftig.

FG Köln, Urteil v. 23.9.2020, 3 K 3048117 (Z20210601)

2. Persönliche Anwesenheit eines Steuerpflichtigen bei der Schlussbesprechung

Nach einer abgeschlossenen Außenprüfung durch das Finanzamt besteht für den Unternehmer die Möglichkeit, eine Schlussbesprechung stattfinden zu lassen. Grundsätzlich fin-

den diese Besprechungen mit persönlicher Anwesenheit statt. Aufgrund von Corona war nun aber zu klären, ob ein Anspruch auf diese persönliche Anwesenheit besteht oder ob auch eine telefonische Durchführung möglich und rechtmäßig wäre.

Grund für diese Entscheidung war ein Fall, bei dem das Finanzamt eine Außenprüfung bei einem Unternehmer durchführte. Nach deren Beendigung schlug das Finanzamt eine telefonische Schlussbesprechung vor, da es aufgrund der vorliegenden Kontaktbeschränkungen durch Corona ein persönliches Treffen vermeiden wollte. Der Unternehmer lehnte dieses jedoch mehrmals ab und das Finanzamt ging letztendlich davon aus, dass auf die Schlussbesprechung verzichtet wurde. So stand es anschließend auch im endgültigen Prüfungsbescheid. Der Unternehmer wehrte sich jedoch dagegen, ohne die gewünschte Schlussbesprechung dürften keine Änderungsbescheide ergehen. Im Wege einer einstweiligen Verordnung wurde versucht, die Besprechung unter persönlicher Anwesenheit durchzusetzen. Allerdings ohne Erfolg.

Das Finanzgericht (FG) stellte zunächst klar, dass eine Schlussbesprechung keine Voraussetzung für das Erlassen von berechtigten Bescheiden ist und die Prüfungsfeststellungen trotzdem gelten. Würde die abschließende Besprechung unterbleiben, liegt hierbei nur ein Verfahrensfehler vor, welcher nachträglich noch geheilt werden kann. Bezüglich des Vorschlags seitens des Finanzamtes auf persönliche Anwesenheit zu verzichten und die Prüfungsfeststellungen nur telefonisch durchzusprechen, kann kein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften festgestellt werden, da das Gesetz keine Vorgaben über die Art und Weise der Durchführung macht. Zumal wurde der Vorschlag über die telefonische Schlussbesprechung mehrmals vom Unternehmer abgelehnt, sodass das Finanzamt richtigerweise davon ausgehen musste, dass diese nicht gewünscht sei. FG Düsseldorf, Ur. v. 11.5.2020 – 3 V 1087/20 AE (Z20210605) [AKR20210405]